

Der Bischof von Mainz verweigert die Aussage

Auffsehenregende Feststellungen in einem Sittlichkeitsprozeß — Aussagen eines Vaters blieben unbeachtet

Auch der nächste Zeuge, Dompräbendat Dr. Hammer, verweigerte die Aussage mit der gleichen Begründung.

Die Kirche unterläßt nicht die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwalt führte in seinem Plädoyer aus, daß sich die Anklagebehörde seit 1935 mit den Umständen in den Franziskanerkloster beschäftigt. Der aber angenommen habe, daß die kirchliche und stiftliche Obrigkeit die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Interesse der Zucht unterliegen werde, sei das sehr enttäuscht worden. Nicht in einem einzigen Verfahren — und es hätten deren tausend eingeleitet werden müssen — hätten die kirchlichen Oberglieder es für notwendig gehalten, die Behörden in ihrem Kampf gegen die stiftliche Unzucht zu unterstützen. Ganz im Gegenteil habe man immer wieder festgestellt müssen, daß den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft der allerschärfste Widerstand entgegengekehrt wurde. Man habe sich geweigert, die Klosterakten herauszugeben. Als der Vertreter der Staatsanwaltschaft mit dem Bischof von Trier sprach, habe auch dies keinen Erfolg gehabt. Es muß festgestellt werden, daß die Anklagebehörde kein Interesse daran habe, von den Ordensangehörigen Dinge zu erfahren, die sie in Gewissenskonflikte hätten bringen können, sondern es ging einzig und allein darum, die Wahrheit über die strafbaren Zustände in den Klöstern zu erfahren. Der Staatsanwalt erklärte wörtlich:

Wir leben in diesem Verhalten die einseitige Linie des Widerstandes gegen den Staat. Als 1926 der Bischof von Trier der Anklagebehörde die Mitteilung gab, daß er acht Angehörige des Franziskanerordens wegen fälschlicher Verheirathungen entlassen habe, stellte sich bald heraus, daß diese in einem anderen Orden außerhalb der deutschen Grenze wieder Aufnahme gefunden hätten. Wir leben in dem heutigen Verfahren vor der ungewissen Tatsache, daß sich der Angeklagte dazu hat hinrichten lassen, unter Eid die Unwahrheit zu sagen. Die erschütternde Offenheit, mit der Vater Columban seine Aussage gemacht hat, ließ das Bestreben erkennen, die reine Wahrheit zu sagen. Demgegenüber standen zwei Vertreter der kirchlichen Behörde, die ihre Aussage verweigert haben. Daß sie den Angeklagten im Stich gelassen haben, läßt einseitige Schlüsse zu.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten Bruder Justian wegen Meineides zu zwei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust. Außerdem wurde ihm für Lebenszeit die Eidesfähigkeit aberkannt.

Orgien in der Gafrirei

Unmäßiger Rauschorgien vor Gericht

Die Große Strafkammer zu Bamberg verurteilte den schändlichen katholischen Geistlichen Albert Heny, der seit 1926 als Kurat in Burgpreppach tätig gewesen ist, wegen dreier fortgesetzter Verbrechen der Unzucht mit Pflanzensoldaten, in Tateinheit mit drei fortgesetzten Verbrechen der Unzucht mit Kindern sowie wegen eines Verbrechens gegen das Gesetz über die Bewirtschaftung zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren, ferner zu 1000 Mark Geldstrafe, im Nichtbeitragsfall zu weiteren zehn Tagen Gefängnis.

Der Angeklagte hat im Jahre 1935 drei minderjährige Mädchen, die seiner Pflanzensoldaten unterstanden, nach der Abnahme der Weichte in der Gafrirei der Kirche in Burgpreppach in widerlicher Weise unzüchtig berührt. Als seine Tat rüchbar wurde, hatte er zunächst eine der Geschädigten, eine Doppelwaise, die sich in einem Schwefelheim zur Erziehung befand, zu veranlassen versucht, seine Aussagen über die Tat zu machen. Als seine Bemühungen erfolglos waren, floh er Anfang April 1936 über die Grenze nach der Tschechoslowakei und von dort aus nach Rumänien, wo er glaubte, eine Anstellung als Geistlicher zu bekommen. Er kehrte darauf nach Prag zurück, um nach der Schweiz oder nach Italien zu entkommen, wurde jedoch bei der Durchbreitung durch Österreich in Salzburg festgenommen und nach Deutschland ausgeliefert. Auf seinen Reisen hatte er erhebliche Geldbeträge mitgeführt, ohne dazu von der Weichstelle des Reiches ermächtigt zu sein.

Der Angeklagte versuchte sein Verhalten mit der Behauptung zu rechtfertigen, daß er infolge Sorgen und Nammers, wegen verschiedener Unfälle und erheblicher körperlicher Indisposition nicht im Vollbesitz seiner geistigen Zurechnungsfähigkeit gewesen sei. Weinstend erzählte er, daß bei seinen Straftaten der böse Geist über ihn triumphiert haben müsse. Der sachverständige Landgerichtsarzt erkannte ihm auf Grund einer fortwährenden Arteriosklerose, seines geschwächten erkrankten Geistes und der Unfälle verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Z. Der Staatsanwalt erklärte, bei dem Zustand, den der Geistliche heute biete, müsse man sich wundern, daß er nicht schon längst aus seinem Verstand herausgenommen worden sei.

Berdienstorden vom Deutschen Adler

Eine Stiftung des Führers — Zur Ehrung ausländischer Staatsangehöriger

Der Führer und Reichkanzler hat in einer Verordnung vom 1. Mai 1937 zur Ehrung ausländischer Staatsangehöriger durch das Deutsche Reich den Berdienstorden vom Deutschen Adler gestiftet.

Der Orden wird zur Ehrung ausländischer Staatsangehöriger, die sich um das Deutsche Reich verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Reichsministers des Auswärtigen vom Führer und Reichkanzler verliehen. Er ist in fünf Gruppen eingeteilt. Die einzelnen Ordensgrade werden bezeichnet als: „Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler“, das „Berkreuz des Ordens vom Deutschen Adler mit dem Stern“ und die „Berkreuz des Ordens vom Deutschen Adler erster, zweiter und dritter Stufe“. Bei ausknappten Anlässen trägt der Reichsminister des Auswärtigen das Großkreuz des Ordens.

Ferner wird für verdienstvolle Leistungen für das Deutsche Reich die „Deutsche Verdienstmedaille“ verliehen. Der Entwurf der Orden stammt von Professor Richard Klein.

Seine unanfechtlich klugen Feststellungen machte der Schwurgericht in Koblenz in einer Verhandlung gegen den Franziskanerbruder Michael Magia, genannt Bruder Justian, der beschuldigt wurde, unter Eid eine falsche Aussage gemacht zu haben. Der Angeklagte war als Brudervorsteher in dem dem Halbbreitbader Franziskanerorden gehörigen Herz-Jesu-Hospital tätig. Er erklärte, daß er mit dem Hausgeistlichen, Vater Columban, dauernde Auseinandersetzungen gehabt habe. Angeblich habe der Vater ihn beim Generalvikar in Mainz angeklagt. Vater Columban habe sich sogar öffentlich erklärt, daß er gegen den Bruder Justian, die Communion verweigere. Später habe der Bischof von Trier die Angelegenheit als apostolischer Visitator in die Hand genommen und eine Untersuchung eingeleitet, in deren Verlauf dann Vater Columban das Kloster habe verlassen müssen.

Wie sich nun herausstellt, ist Vater Columban aus dem Kloster gewiesen worden, weil er seine vorgesetzten kirchlichen und stiftlichen Stellen auf die entsetzlichen Ausschweifungen und Ausschweifungen hingewiesen hat.

Auf die Frage des Vorsitzenden erklärte der Angeklagte Bruder Justian zwar, daß er weder aus eigener Wahrnehmung, noch von anderer Seite etwas überfällige Verfehlungen im Herz-Jesu-Kloster erfahren habe. Er will sogar dann, als der schwerbeschuldigte Bruder Justian auf Anweisung des Generaloberen fruchtlos entlassen worden sei, noch nicht den geringsten Verdacht gehabt haben, daß sich der Bruder in kirchlicher Hinsicht verfehlt habe. Diese Aussage hatte Bruder Justian unter Eid gemacht. Dem Angeklagten wurde aber einwandfrei nachgewiesen, daß ihm bereits vor der Eidesleistung von dem Angeklagten Böhm mitgeteilt worden war, daß sich unzüchtige Verkommenheit widerlicher Art ereignet hatten. Es kam weiter zur Sprache, daß die Verfehlungen dem Angeklagten aus eigener Konferenz mit dem Bischof von Mainz bekannt sein mußten, da Vater Columban sie hier vortragen konnte.

„Das ganze Regiment eckte mich an“

Bemerkenswerte Feststellungen brachte dann die Berechnung des Kapuzinerpaters Columban, der mit aller Deutlichkeit die juristischen Zustände in den Klöstern der Franziskaner geißelte und von seinem verachtlichen Kampf gegen die entsetzlichen Ausschweifungen und Ausschweifungen berichtete. Der Vater erklärte u. a.:

Betrunkene haben das Kloster auf den Kopf geworfen. Ich habe die Geistlichkeit immer wieder gewarnt, daß hier einmal ein richtiger Sturz ausbrechen werde. Ich selbst wollte seinen Haß gegen den Vorsteher, sondern, sah es als meine Pflicht an, die Halbbreitbader Brüder von ihrer Keuschheit und Verdorbenheit abzubringen. Bei ihrer Keuschheit und Verdorbenheit bewies, mit dem was es bald aus. Das ganze Regiment eckte mich an, und es war eine himmelstreichende Sünde, wie die Oberen in Halbbreitbach die armen jungen Leute im Orden verkommen ließen.

Auftrag Kommandeur siehe Vater Columban zum Bischof von Mainz, um ihm Bericht zu erstatten. Der Bischof erklärte aber: „Wie soll ich da vorgehen, damit ich keine Dummeit mache?“ Der Zeuge erwiderte dem Bischof: „Schreiben Sie die Schuldigen, dann tun Sie Ihre Pflicht.“ Doch es wurde nichts unternommen.

„Die Polizei darf nichts erfahren“

Als dann bei einer erneuten Besprechung außer dem Bischof der Generalvikar und der Generaloberer zugegen waren, sagte ich aus und schilderte alle Vorgänge im Kloster, wobei ich die Namen der einzelnen Klosterbrüder nannte. Als ich die Aufzeichnungen, die eine einzige Auflage gegen die Halbbreitbader darstellten, übergeben hatte, erklärte der Generaloberer zum Bischof: „Wir müssen verhindern, daß diese Aufzeichnungen in die Hände der Polizei fallen!“

Vater Columban stellte dann fest, daß der Bischof nach seiner Meinung jahrelang von den Zuständen gewußt und nicht eingegriffen habe.

Der Zeuge kam dann auf eine der vom Bischof von Trier angeordnete Visitationen im Kloster zu sprechen und erklärte, daß hierbei die eigentlichen Zeugen gar nicht vernommen worden seien. Sie hätten aus Angst vor Mündigungen gar nicht den Mut gehabt, sich zu äußern.

Der Bischof als Zeuge

Unter großer Spannung aller Prozeßbeteiligten wurde dann der Bischof von Mainz, Dr. Albert Stroh, als Zeuge aufgerufen. Zur größten Ueberraschung erklärte jedoch der Zeuge, daß er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wolle. Zur Begründung führte der Zeuge an, daß er von den widerwärtigen Vorgängen im Darmstädter Kloster Kenntnis erhalten habe, daß er sich verpflichtet fühlte, hierüber zu schreiben.

Der Staatsanwalt gab hierauf die Erklärung ab, daß er die Zeugnisverweigerung für unangenehm halte. Er werde jedoch auf die Aussage verzichten und seine Schlüsse aus dem Verhalten des Bischofs ziehen.

200 Hektar entsprechend der für größere Grundstücke auf 6 Wochen verlängert, da sich die bisherige dreiwöchige Frist häufig als zu kurz erwiesen hat.

Zur Aufhebung hiermit ist weiter durch die Verordnung geregelt, daß auch die Übertragung eines schon bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an einen Rentner dann als Neuordnung deutschen Bauerntums im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes anzusehen ist, wenn dadurch ein Hof, der seiner Größe und Zusammenfassung nach die Bedingungen eines Erbhofes bereits erfüllt, aber aus irgendwelchen Gründen, insbesondere wegen der persönlichen Eigenschaften des derzeitigen Eigentümers noch nicht Erbhof ist, nunmehr ein solcher wird, oder wenn eine Anwesendstelle in dem ersten zehn Jahren nach ihrer Begründung unter Vermittlung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens an einen anderen Bewerber übertragen wird.

Durch diese Maßnahme wird es, namentlich in Verbindung mit den neuen Bestimmungen der Grundbesitzverteilungsgesetzgebung, für die bisher mögliche, die Bildung neuer und Stärkung bestehender Erbhöfe möglich zu fördern.

steger und Stegerinnen des Reichsberufswettlaufes. Nachdem er dem Schöpfer und Leiter dieses einzigartigen Berufswettlaufes der deutschen Jugend, Obergebietsführer Hermann, mit einem Händedruck für seine Arbeit gedankt hatte, begrüßte er jeden Jungen und jedes Mädchen und Mädchen, im Kreis um sich herum und sprach noch einmal in ihrer Mitte herzlich Worte zu ihnen über den Sinn des 1. Mai als dem Festtag der Volksgemeinschaft. Dann schloß er ihnen noch recht frohe Stunden in Berlin.

Der Volksgemeinschaft

Bei der Grundsteinlegung zu den Bauten am „Blau Adolf Hitlers“ in Weimar.

Im Rahmen des Nationalfeiertages fand in Gegenwart des Stellvertreters des Führers, Reichsministers Rudolf Heß, in Weimar die Grundsteinlegung zu den Bauten am „Blau Adolf Hitlers“ statt.

Der Stellvertreter des Führers erklärte in seiner Ansprache u. a.: Der Führer hat uns gelehrt, daß ein jeder sich fühlt als Teil einer großen Volksgemeinschaft. Er hat uns wahres Zusammengehen in dieser Volksgemeinschaft gelehrt und wir stehen nun zusammen in der Volksgemeinschaft, kommt was da wolle. Es ist der Wille Adolf Hitlers, daß allenthalben in Deutschland sich Hallen erheben, in denen die Volksgemeinschaft sich vereint, in denen sie ihre Feinde feiert, in denen die Führer zur Volksgemeinschaft sprechen, in denen die Führer für immer neue Festtage dieser Volksgemeinschaft. Diese Hallen sollen Symbol für die Volksgemeinschaft sein, und es ist der Wille des Führers, daß Bauten, die dem Volk in seiner Gesamtheit gehören, würdig sind dieses Volkes, würdig sind in Schönheit und Größe. Die Bauten dieses Platzes werden dem Volksganzen gehören. Sie werden dienen der Führung des Volkes in diesem Gau und sie werden würdig sein ihrer Aufgabe. So entsteht denn dieser Platz im Geiste Adolf Hitlers.

Der Führer ist Vornamener in bestem Sinne, Vornamener am Staat in seiner Gesamtheit, Vornamener an vielen einzelnen Berufen der Baukunst innerhalb dieses Staates und, wie die von ihm geistig beeinflussten Vordamener nach ehernen Grundrissen der Staat errichtet wurden, so errichtete er nach gleichen ehernen Grundrissen der Staat das neue Deutschland, auf dem die Bauten wie der Staat stehen, allen Ziernern zum Trost hier auf dem Blau Adolf Hitlers, dem ersten Blau Deutschlands, der dem nationalsozialistischen Volk sein Werden verdankt. Hier wird die erste Halle der Volksgemeinschaft Deutschlands stehen.

Reichsstatthalter und Gauleiter Sandel richtete dann Worte herzlichen Dankes an den Stellvertreter des Führers. Im Anschluß an die Grundsteinlegung fand ein Vorbeimarsch der Wehrmacht, Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und sämtlicher Formationen vor dem Stellvertreter des Führers statt.

Dr. Goebbels dankt den Mitarbeitern des 1. Mai

Reichsminister Dr. Goebbels hat dem Leiter des Einjahresstabes für Großkundgebungen, Ministerialrat Guinter, und allen seinen Mitarbeitern, die an der Vorbereitung der Veranstaltungen des Nationalen Feiertages des deutschen Volkes beteiligt waren, ferner den Mitwirkenden von Angehörigen aller Gliederungen der NSDAP und der Polizei, die an diesem Tage auftragsgemäß Dienst zu leisten hatten, seinen herzlichsten Dank für ihre unermüdete Arbeit ausgesprochen.

Die Mitarbeiter der anderen

Während des nationalsozialistischen Deutschlands am 1. Mai den Nationalfeiertag des deutschen Volkes im Geist der Volksgemeinschaft und in Dankbarkeit gegen den Führer feilsch begann, fanden die Mitarbeiter im Ausland zum Teil im Zeichen der Parteierklärung und des Klassenkampfes.

In Frankreich, wo der 1. Mai zum amtlichen Feiertag erklärt wurde, wurde allgemeine Arbeitsruhe beobachtet, teils freiwillig, teils durch Streiks. In Paris feilschten die Parteimitglieder am Abend ihren Dank ein; in anderen Städten ruhte der Verkehr schon vom Vormittag an oder wurde während einiger Stunden unterbrochen.

In London fand im Hydepark eine Massenversammlung statt, die von den englischen Linksparteien einschließlich der Kommunisten sowie den marxistischen Gewerkschaftlern veranstaltet worden war. Hunderte von streikenden Londoner Autobusfahrern und Schaffnern nahmen an der Kundgebung teil.

In Warschau ereignete sich im Umzug der jüdischen Partei „Bund“ ein noch nicht geklärter blutiger Zwischenfall. Aus der Menge oder auch aus einem Fenster fielen in einer der Straßen des jüdischen Stadtteils einige Revolverkugeln; fünf Personen wurden verwundet. Ein verwundetes Mädchen ist seinen Verletzungen erlegen. Außerdem wurde noch eine Reihe von Personen durch Bomben verletzt, die von unbekannter Seite zur Explosion gebracht worden waren.

Auch in der Tschechoslowakei wurde der 1. Mai mit Umzügen, Kundgebungen und Volksversammlungen begangen, auf denen Vertreter der politischen Parteien in tschechischer, slowakischer, deutscher und ungarischer Sprache Reden hielten. Die Versammlungen und Umzüge sind, abgesehen von einigen unbedeutenden Zwischenfällen, die zur Auflösung der betreffenden Versammlungen führten, durchweg störungslos verlaufen.

Reichsrechtliche Regelung des Vorkaufsrechts zur Neubildung des Bauerntums

Durch die am 1. Mai 1937 in Kraft tretende Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichsiedlungsgesetz wird nunmehr auch das Vorkaufsrecht zur Neubildung deutschen Bauerntums einheitlich reichsrechtlich geregelt. Unter Aufhebung der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften wird grundsätzlich bestimmt, daß die Mindestgröße der Grundstücke oder Grundstücke, die diesem Vorkaufsrecht unterliegen, von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz festgelegt wird, und es wird gleichzeitig diese Mindestgröße bis auf weiteres auf 1 Hektar bemessen. Ferner wird die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts bei Grundstücken bis zu

Nr. 101
Sport
Engelb
dahn d
komple
gave le
Namen
einer u
sein a
Veisaf
publik
Treffen
der mo
die mit
aus be
musste
M
pokalf
die Ge
blies f
um die
ES G
unern
Guls V
Marke
haupt
Sportf
Ergebn
G
Zitnan
denlla
Dolzig
Spielw
1:
Sport
dorf-G
nich 1:
Sturm
Fortun
stein-G
Zu
gegen 1
Jwidar
1899 L
Breufe
Oberf
SC D
Ed
An
tag na
fahren,
leben,
ersten
Chemu
jische
machen
folgend
der Of
Eröffn
Beute
als 3
Schrit
48.
Ziel
Läch
Kleine
ob du
Blont
Sie m
und K
ältere
maß,
hoff i
Fran
G
„A
heute
benaf
lich
große
bu di
vorg
güter
aber
mir l
G
Mäde
taufe
johän
Z
wäre
weiter
G
treff
datag
ange